



# Transparenzbericht 2017

ins Bild gerückt

## TRANSPARENZBERICHT BILDRECHT 2017 | §45 VerwGesG 2016

Mit Inkrafttreten des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016) am 1. Juni 2016 haben Verwertungsgesellschaften Transparenzberichte zu erstellen und zu veröffentlichen. Der jährliche Transparenzbericht beinhaltet die Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung), die Berichte über Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Berichte über Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen und Angaben über die Gegenstände, die in §45 Abs 1 bis 6 VerwGesG 2016 angeführt sind.

### I. TÄTIGKEITSBERICHT

#### 1. Rechtsform (§ 45 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2016)

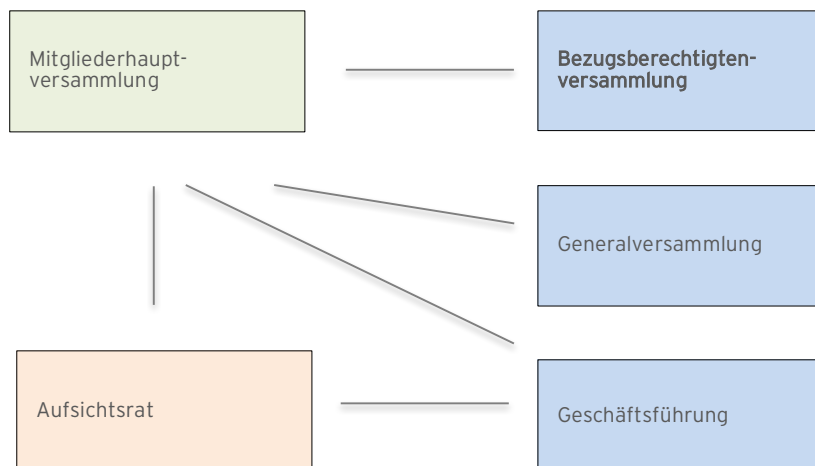
Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Fotografie, Grafik/Illustration, Design sowie Choreografie und Performance. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in Bildrecht GmbH – Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte. Der seit 1977 bestehende Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie ist Gründungsgesellschafter der Bildrecht.

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung\\_bildrecht\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf)

#### 2. Organisationsstruktur (§ 45 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2016)

Die neuen Rechtsvorschriften zum VerwGesG 2016 haben zu Veränderungen in der Organisationsstruktur der Bildrecht geführt, deren Anpassungsmaßnahmen auch noch ins Berichtsjahr 2017 wirkten. Die bestehenden Organe der Bildrecht (Generalversammlung, Beirat und Geschäftsführung) wurden um den Aufsichtsrat (§ 8 des Gesellschaftsvertrages), die Mitgliederhauptversammlung (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) und die gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) erweitert.



#### 2.1 Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2017 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

## 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten – a) Bildende Kunst und Architektur, b) Lichtbild und Fotografie, c) Grafik und Illustration, d) Design, e) Choreografie/Pantomime und Performance) – wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Sparte Design
- Bettina Frenzel | stellvertretende Vorsitzende, Sparte Lichtbild und Fotografie
- Peter Hassmann | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Clemens Heider | Sparte Grafik und Illustration
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

Im Berichtsjahr 2017 fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

## 2.3 Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet. Fünf Delegierte bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöllner | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Andreas Schiffleitner | Sparte Lichtbild und Fotografie
- Mag. Bettina Steindl | Sparte Grafik und Illustration
- Mag. Severin Filek | Sparte Design
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

## 2.4 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen.

## 2.5 SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht und trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Der SKE-Beirat wurde von der Generalversammlung am 21.12.2016 neu bestellt und setzt sich entsprechend den jeweiligen Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer   Sparte Bildende Kunst	Mag. Wolfgang Kessler   Sparte Grafik und Illustration
Bert Gstettner   Sparte Choreografie	Horst Thom   Sparte Design
Prof. Joachim-Lothar Gartner   Sparte Bildende Kunst	KR Heinz Zwazl   Sparte Lichtbild und Fotografie

## 2.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

## 3. Geschäftsstelle

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7/9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2017 waren neben der Geschäftsführung neun Personen überwiegend teilzeitbeschäftigt und in den Bereichen Rechtmanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

#### 4. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- Urheberrechte  
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst und Architektur, Fotografie, Grafik und Illustration und Design.
- Leistungsschutzrechte  
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

#### 5. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2017 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte  
für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung  
für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung  
für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs 3 UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung  
für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung)  
für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Leerkassetten/Speichermedienvergütung  
für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Kabelvergütung  
für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe  
für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

Neue noch zu verhandelnde Vergütungen für Werknutzungen im Berichtsjahr 2017:

- für Werknutzungen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre, erweitert um sogenannte „andere Bildungseinrichtungen“ (§ 42 Abs 6 UrhG)
- für Werknutzungen durch Menschen mit Behinderung (§ 42d UrhG)
- für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g Abs 3 UrhG)
- für Werknutzungen in Prüfungsaufgaben in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§ 59c Abs 2 UrhG)

#### 6. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung, Kabel, Bibliothekstantieme, Öffentl. Wiedergabe im Unterricht | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung und Öffentl. Wiedergabe im Unterricht | AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

## **7. Wahrnehmungsgenehmigung**

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung\\_bildrecht\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf)

## **8. Staatsaufsicht / Kontrolle**

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016) vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern. <http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

## **9. Verteilungsbestimmungen**

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter: [http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht\\_verteilungsbestimmungen\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_1.pdf)

## **10. Internationale Organisationen**

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris und der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

## **11. Anzahl der Bezugsberechtigten**

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2017 auf über 4.500.

## **12. Inländische und ausländische Vertragspartner**

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wahr – etwa mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 33 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Im Berichtsjahr 2017 vertritt die Bildrecht in Österreich die Nutzungsrechte von mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstlern aus der ganzen Welt.

## **13. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen (§ 45 Abs 1 Z 1 VerwGesG 2016)**

Im Berichtsjahr wurden keine Nutzungsanfragen abgelehnt.

## **14. Einrichtungen im Eigentum der Bildrecht GmbH (§ 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016)**

Es bestehen keine Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der Bildrecht befinden.

**15. Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter (§ 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016)**

Im Berichtsjahr 2017 wurden € 156.325,05 an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und mit Geschäftsführungsaufgaben betraute Mitarbeiter gezahlt.

## II. EINNAHMEN UND ERTRÄGE

### 1. Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten (§ 45 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016)

Im Geschäftsjahr wurden € 4.964.721,21 aus der Wahrnehmung von Rechten eingenommen. € 4.689.522,53 stammen aus dem Inland und € 275.195,64 aus dem Ausland.

Rechtekategorie	Nutzungsart	Gesamt EUR
Reprographievergütung	Geräte/Copyshops/Schulen	1 807 786,93
Reproduktionsvergütung	Reproduktionen	968 632,78
Folgerechte	Folgerechte	865 426,48
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	387 601,27
Speichermedienvergütung	Speichermedien	341 699,72
Schulbuchvergütung	Schulbuch	264 082,41
Sendevergütung	Fernsehen	258 639,24
Bibliothekstantieme	Bibliotheken	33 805,89
Öffentliche Wiedergabe	Fernsehen/Schulen	29 932,44
Verleihvergütung	Verleih	7 114,01
Einnahmen aus Rechten		4 964 721,17

### 2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen (§ 45 Abs 2 Z 2 VerwGesG 2016)

Die Veranlagung der Einnahmen aus den Rechten und Erträgen erfolgt auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung gemäß § 30 VerwGesG 2016 beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Verteilung. Die Einnahmen und etwaige Erträge aus der Anlage der Einnahmen werden mit dem geringsten Risiko kurz- bzw. mittelfristig angelegt. Sie werden auf angemessene Weise gestreut, um eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration zu vermeiden.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Finanzergebnis in der Höhe von € 6.066,42 erzielt. Die Erträge gliedern sich wie folgt:

Erträge aus der Anlage der Einnahmen	EUR
Ertragszinsen	5 912,10
Ertragszinsen Wertpapiere	154,32
Finanzergebnis	6 066,42

### 3. Verwendung der Erträge (§ 45 Abs 2 Z 3 VerwGesG 2016)

Die Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus Rechten wurden zur Gänze zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen.

### III. KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG UND ANDERER LEISTUNGEN

#### 1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (§ 45 Abs 3 Z 1, Z 2 und Z 6 VerwGesG 2016)

Die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen im Berichtsjahr betragen € 1.273.459,69.

Betriebskosten und sonstige Aufwendungen	EUR
Personalaufwand	389 690,88
Sonstige betriebliche Aufwendungen	655 485,91
Fremdleistungen	100 906,86
Abschreibungen	127 376,04
<b>Gesamtsumme Kosten</b>	<b>1 273 459,69</b>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten in der Höhe von € 352.340,00 enthalten. Zur Kostendeckung werden die sonstigen betrieblichen Erträge über € 86.279,78, die aufgelösten Rückstellungen über € 50.000, sowie das Finanzergebnis über € 6.066,42 hergezogen. Somit ergibt sich für das Jahr 2017 ein Aufwandsüberhang von € 1.131.113,49.

Die Kosten für Fremdleistungen werden den betreffenden Kategorien der wahrgenommenen Rechte direkt zugewiesen. Die Bildrecht führt keine Kostenstellenrechnung. Die restlichen Kosten der Rechtverwaltung werden daher anhand von Kostenerhebungen der vergangenen Jahre den einzelnen Rechtekategorien zugeteilt. Die Spesendeckung verteilt sich auf Fremdkosten (Einhebungsspesen der inkassierenden Gesellschaften) in der Höhe von € 100.906,86 und der Verwaltungskosten der Bildrecht von € 666.766,67. Die zur Spesendeckung abgezogenen Beträge von den Erlösen betragen im Berichtsjahr 13,7%.



Die Erlöse wurden im Berichtsjahr 2017 mit folgenden Kosten und prozentuellen Anteilen belastet:

Rechtekategorie	Nutzungsart	Fremd- spesen EUR	Fremd- spesen %	Bildrecht Spesen EUR	Bildrecht Spesen %
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshops / Schulen	70 834,40	4	309 925,90	17
Reprographievergütung Ausland	Geräte / Copyshops / Schulen	0,00	0	2 271,30	15
Folgerecht Inland	Folgerecht	0,00	0	109 310,35	15
Folgerecht Ausland	Folgerecht	0,00	0	0,00	0
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen	18 995,46	5	53 595,66	13
Kabelvergütung Ausland	Kabelfernsehen	0,00	0	0,00	0
Reproduktionsvergütung Inland	Reproduktionen	0,00	0	68 134,47	8
Reproduktionsvergütung Zeitung	Reproduktionen Zeitungen	0,00	0	10 069,46	20
Reproduktionsvergütung Ausland	Reproduktionen	0,00	0	0,00	0
Schulbuchvergütung	Schulbuch	0,00	0	42 253,19	8
Bibliothekstantiemen Inland	Bibliotheken	0,00	0	5 004,39	15
Bibliothekstantiemen Ausland	Bibliotheken	0,00	0	0,00	0
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen	0,00	0	3 502,10	12
Sendevergütung Inland	Fernsehen	0,00	0	42 969,96	18
Sendevergütung Ausland	Fernsehen	0,00	0	0,00	0
Speichermedienvergütung Inland	Speichermedien	11 077,00	4	19 729,89	13
Speichermedienvergütung Ausland	Speichermedien	0,00	0	0,00	0
Verleihvergütung Inland	Verleih	0,00	0	0,00	0
Verleihvergütung Ausland	Verleih	0,00	0	0,00	0
<b>Insgesamt</b>		<b>100 906,86</b>	<b>2</b>	<b>666 766,67</b>	<b>14</b>

## 2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen (§ 45 Abs 3 Z 3 VerwGesG 2016)

Im Jahr 2017 sind neben den Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Wahrnehmung von Rechten, auch Kosten für soziale und kulturelle Einrichtungen zu verzeichnen. Im SKE-Bericht der Bildrecht werden die Kosten, die Höhe des SKE-Anteils aus den Erträgen der Einnahmen und die Mittelverwendung für soziale und kulturelle Leistungen dargestellt.

Die Aufwände für die Rechtswahrnehmung von € 1.273.459,69 verteilen sich im Verhältnis von 89% für die Rechtswahrnehmung (RW) und 11% für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE). Die anteiligen SKE Aufwände von € 138.969,09 ergeben sich aus € 38.969,09, die dem Personalaufwand zugeteilt werden und € 100.000, die den Rückstellungen für Prozesskosten SMV zugewiesen werden.

Aufwand Kategorie	Aufwände EUR	RW EUR	RW %	SKE EUR	SKE %
Personalaufwand	389 690,88	350 721,79	90	38 969,09	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	655 485,91	555 485,91	100	100 000,00	15
Fremdleistungen	100 906,86	100 906,86	100	0	0
Abschreibungen	127 376,04	127 376,04	100	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1 273 459,69</b>	<b>1 134 490,60</b>	<b>89</b>	<b>138 969,09</b>	<b>11</b>

## 3. Mittel zur Deckung der Kosten (§ 45 Abs 3 Z 4 VerwGesG 2016)

Im Berichtsjahr 2017 wurden zur Deckung der Kosten, die Abzüge von den Erlösen für die normale Geschäftigkeit von € 767.673,53 (Fremdanteil/Bildrechtanteil), die anteiligen Deckungsspesen aus den SKE von €32.979,20, die Regulierung die Investitionsrücklage von € 330.460,76, die sonstigen betrieblichen Erträge von € 86.279,78, die aufgelösten Rückstellungen von € 50.000, das Finanzergebnis von € 6.066,42 herangezogen.

## 4. Abzüge von Einnahmen aus Rechten (§ 45 Abs 3 Z 5 VerwGesG 2016)

Die Aufgliederung der SKE-Abzüge anhand der Rechtekategorien im Geschäftsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Rechtekategorie	Nutzungsart	SKE EUR	SKE %
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshops / Schulen	172 181,06	10
Speichermedienvergütung Inland	Speichermedien	151 768,40	50
Schulbuchvergütung	Schulbuch	52 816,48	20
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen	36 091,35	10
Sendevergütung Inland	Fernsehen	23 872,20	10
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen	2 993,24	10
<b>Insgesamt</b>		<b>439 722,73</b>	

#### IV. VERTEILUNG

Das Kapitel Verteilung umfasst Informationen zu den Beträgen die den Bezugsberechtigten zustehen. Die Abrechnung von Einnahmen der Bildrecht an ausländische Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt. Die Zuweisung der Beträge zur Verteilung ergibt sich aus den Erlösen des Abrechnungszeitraums, abzüglich der Verwaltungskosten, abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen (SKE). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter: [http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht\\_verteilungsbestimmungen\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_1.pdf)

##### 1. Gesamtsumme und Medianwerte der zugewiesenen und ausgeschütteten Beträge (§ 45 Abs 4 Z 1 und 2 VerwGesG 2016)

Die folgende Darstellung umfasst einerseits Beträge, die den Berechtigten bereits zugewiesen wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangt sind (zugewiesene Beträge) und andererseits Beträge, die den Berechtigten im Rahmen von Ausschüttungen, die das Berichtsjahr betreffen überwiesen wurden (ausgeschüttete Beträge).

Wenn die Zahl der Bezugsberechtigten in der Spalte „Gesamt zugewiesen“ jene in der Spalte „Gesamt ausgeschüttet“ übersteigt, ergibt dies auch einen höheren Wert unter „Median zugewiesen“.

Rechtekategorie	Nutzungsart	Gesamt zugewiesen EUR	Median zugewiesen EUR	Gesamt ausgeschüttet EUR	Median ausgeschüttet EUR
Reprographievergütung	Geräte / Copyshops / Schulen	926 020,08	386,81	915 692,90	402,15
Folgerecht	Folgerecht	759 396,90	2 655,23	754 938,84	2 715,61
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	427 137,62	571,04	423 775,30	578,93
Reproduktionsvergütung	Reproduktionen	323 022,38	250,96	304 030,68	244,48
Sendevergütung	Fernsehen	139 459,07	179,25	137 714,11	250,85
Leerkassettenvergütung	Speichermedien	99 118,97	61,49	94 191,58	115,86
Schulbuchvergütung	Schulbuch	61 200,52	156,52	60 935,24	159,10
Bibliothekstantiemen	Bibliotheken	59 518,35	35,70	58 549,49	35,72
Öffentliche Wiedergabe	Fernsehen / Schulen	29 973,28	140,72	29 973,28	140,72
Verleihvergütung Inland	Verleih	8 134,26	11,55	6 017,02	10,54
<b>Insgesamt</b>		<b>2 832 981,43</b>		<b>2 785 818,44</b>	

Bis zum Bilanzstichtag wurden € 2.434.081,33 ausgeschüttet. Die restlichen € 351.737,11 wurden im Rahmen der Nachausschüttung 2 Halbjahr 2017 Inland und Hauptausschüttung 2 Halbjahr Ausland ausgeschüttet.

## 2. Termine und Anzahl der Zahlungen (§ 45 Abs 4 Z 3 VerwGesG 2016)

Die Zahlungen an die Bezugsberechtigten der Bildrecht erfolgen halbjährlich in zwei Hauptausschüttungen Mitte und Ende des Geschäftsjahres. Zusätzliche Auszahlungen sind aufgrund von Nachverrechnungen, fehlender oder mangelhafter Meldungen von anspruchsbegründenden Sachverhalten, Klärungen der Rechtsnachfolge, mangelhafter Kontaktinformationen oder Rechtsstreitigkeiten erforderlich.

Im Rahmen der im Berichtsjahr zugewiesenen Tantiemen sind folgende Ausschüttungen erfolgt:

Termine Ausschüttungen Tantiemen 2017	Kategorien der wahrgenommenen Rechte	Zahlung Inland	Zahlung Ausland
Hauptausschüttung Tantiemen 1. Halbjahr 2017	Sendeentgelt, Kabelvergütung, Speichermedienvergütung, Öffentliche Wiedergabe, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	27.07.2017	16.10.2017
Hauptausschüttung Tantiemen 2. Halbjahr 2017	Reprographievergütung, Bibliothekstantieme, Verleihvergütung, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	15.12.2017	23.03.2018
Nachausschüttung Tantiemen 1. Halbjahr 2017	Kabelvergütung		22.12.2017
Nachausschüttung Tantiemen 2. Halbjahr 2017	Reprographievergütung, Bibliothekstantieme, Verleihvergütung, Reproduktionen, Folgerecht, Schulbuchvergütung	15.01.2018	

## 3. Gesamtsumme der eingezogenen, aber noch nicht zugewiesenen Beträge (§ 45 Abs 4 Z 4 VerwGesG 2016)

Mit Bilanzstichtag 31.12.17 wurden Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte in der Höhe von € 3.358.600,57 noch nicht den Rechteinhabern zugewiesen.

Rechtekategorien	Nutzungsart	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	Gesamt EUR
Reprographievergütung	Geräte / Copyshop / Schulen	12 198,24	462 954,17	1 249 237,52	1 724 389,93
Reproduktionsgebühren	Reproduktionen	34 048,98	23 601,19	442 327,28	499 977,45
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	0,00	21 947,30	278 248,25	300 195,55
Folgerecht	Folgerecht	4 170,36	2 707,91	273 762,94	280 641,21
Speichermedienvergütung	Speichermedien	1 049,82	16 354,35	153 509,87	170 914,04
Sendevergütung	Fernsehen	0,00	0,00	165 491,55	165 491,55
Schulbuch	Schulen	0,00	68 722,16	159 404,16	228 126,32
Bibliothekstantieme	Bibliotheken	4 439,18	28 251,07	5 024,21	37 714,46
Öffentliche Wiedergabe	Fernsehen / Schulen	0,00	0,00	22 237,50	22 237,50
Verleihvergütung	Verleih	748,90	1 163,66	7 000,00	8 912,56
<b>Insgesamt</b>		<b>56 655,48</b>	<b>625 701,81</b>	<b>2 756 243,28</b>	<b>3 438 600,57</b>

#### 4. Gesamtsumme der zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge (§ 45 Abs 4 Z 5 VerwGesG 2016)

Rechtekategorien	Nutzungsart	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	Gesamt EUR
Reproduktionsgebühren	Reproduktionen	0,00	4 760,85	12 973,58	1 258,27	18 992,70
Reprographievergütung	Geräte / Copyshop / Schulen	0,00	3 032,01	7 159,33	135,75	10 327,09
Speichermedienvergütung	Speichermedien	0,00	883,68	303,76	3 739,95	4 927,39
Folgerecht	Folgerecht	1 069,20	922,68	534,02	1 932,16	4 458,06
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	0,00	1 348,40	1 965,49	48,42	3 362,31
Verleihvergütung	Verleih	0,00	997,05	1 120,19	0,00	2 117,24
Sendevergütung	Fernsehen	0,00	247,31	297,75	1 199,90	1 744,96
Bibliothekstantieme	Bibliotheken	0,00	166,21	801,89	0,76	968,86
Schulbuch	Schulen	0,00	0,00	1,91	263,42	265,33
<b>Insgesamt</b>		<b>1 069,20</b>	<b>12 358,19</b>	<b>25 157,92</b>	<b>8 578,63</b>	<b>47 163,94</b>

#### 5. Hindernisse, die zu einer Fristverlängerung der Verteilung und Ausschüttung geführt haben (§ 45 Abs 4 Z 6 VerwGesG 2016)

Gründe die zu einer Fristverlängerung führen sind beispielsweise fehlende Informationen für die Auszahlung, Nachverrechnungen, mangelhafte Meldungen (Adressen, Kontodaten), fehlende Nutzungsdaten, Klärungen der Rechtsnachfolge oder Rechtsstreitigkeiten.

#### 6. Gesamtsumme aller nicht verteilbaren Beträge (§ 45 Abs 4 Z 7 VerwGesG 2016)

Die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge ist in den allgemeinen Grundsätzen der Bildrecht für die Verwendung nicht verteilbarer Beträge (gemäß § 14 Abs 2 Z 3 VerwGesG) geregelt:  
[http://www.bildrecht.at/files/downloads/allg\\_grundsatz\\_e\\_nicht\\_vertelbare\\_betraege.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/allg_grundsatz_e_nicht_vertelbare_betraege.pdf)

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 hat die Summe der nicht verteilbaren Beträge € 21.338,74 betragen. Die Bildrecht hat alle notwendigen und verhältnismäßigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen. Verjährte, nicht verteilbaren Beträge wurden zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen.

## V. ZAHLUNGEN AN UND VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

### 1. Zahlungen an anderen Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 1 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Reproduktions- vergütung EUR	Send- vergütung EUR	Öffentliche Wiedergabe EUR	Speicher- medi- vergütung EUR	Folgerecht EUR	Schulbuch- vergütung EUR	Reprographie- vergütung EUR	Bibliotheks- tantiemen EUR	Kabel- vergütung EUR	Gesamt EUR
ACS	0,00	0,00	0,00	0,00	2 784,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2 784,00
ADAGP	14 482,18	539,38	107,30	182,18	93 378,12	12 932,48	14 997,31	1 096,32	13 037,19	150 752,46
AKKALAA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,23	3,84	195,40	235,47
ARS	10 215,81	391,31	77,85	91,09	0,00	6 818,61	6 550,14	488,67	8 874,28	33 507,76
BILDUPP- HOVSRÄTT	9,25	0,00	0,00	0,00	0,00	342,03	304,89	26,88	637,09	1 320,14
BONO	76,49	0,00	0,00	0,00	0,00	76,46	319,80	28,80	2 346,82	2 848,37
COPYRIGHT AGENCY	75,77	0,00	0,00	0,00	0,00	10,06	169,80	18,00	630,77	904,40
DACS	4 523,24	317,28	63,12	85,40	26 833,98	1 641,77	1 720,22	149,57	6 511,97	41 846,55
GESTOR	0,00	0,00	0,00	0,00	416,00	0,00	0,00	0,00	0,00	416,00
HUNGART	128,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,23	3,83	597,18	765,82
KUVASTO	454,56	0,00	0,00	0,00	0,00	56,20	0,00	0,00	567,74	1 078,50
LATGAA	51,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,60	3,46	253,78	341,82
LITA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,23	3,83	484,19	524,25
PICTORIGHT	761,53	0,00	0,00	0,00	4 512,00	1 953,63	969,02	85,62	692,77	8 974,57
PROLITTERIS	3 225,37	649,43	129,20	85,40	0,00	0,00	2 805,42	227,54	0,00	7 122,36
RAO	92,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	135,84	14,40	0,00	242,30
SABAM	2 215,84	0,00	0,00	0,00	1 654,40	0,00	1 985,29	131,57	1 277,72	7 264,82
SAIF	160,00	0,00	0,00	0,00	108,00	0,00	0,00	0,00	271,39	539,39
SIAE	2 937,55	0,00	0,00	0,00	154 252,97	830,38	1 121,64	99,83	748,98	159 991,35
SOFAM	73,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	292,56	365,99
SPA	141,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	605,24	746,75
VAEGAP	385,20	0,00	0,00	0,00	3 246,00	1 288,24	1 813,82	118,15	1 813,94	8 665,35
VAGA	2 398,22	0,00	0,00	0,00	144,00	686,98	2 887,08	207,54	1 463,94	7 787,76
VG BILD- KUNST	36 371,34	2 411,33	479,71	546,53	94 831,05	21 001,30	41 664,15	1 820,02	33 930,96	233 056,39
VISDA	449,03	0,00	0,00	0,00	3 173,86	650,93	1 646,44	72,17	901,49	6 893,92
Insgesamt	79 228,94	4 308,73	857,18	990,59	385 334,38	48 289,07	79 232,15	4 600,04	76 135,40	678 976,48

## 2. Zahlungen von inländischen Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 1 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Rechtekategorie	Nutzungsart	Erlöse	Fremd- spesen EUR	Fremd- spesen %	Bildrecht Spesen EUR	Bildrecht Spesen %
Austro-Mechana	Speichermedienvergütung	Speichermedien	314 613,79	11 077,00	4	19 729,89	6
Litera-Mechana	Reprographievergütung	Geräte / Copyshops / Schulen	1 792 644,96	70 834,40	4	309 925,90	17
Literar-Mechana	Bibliothekstantiemen	Bibliothek	33 362,61	0,00	0	5 004,39	15
Literar-Mechana	Öffentliche Wiedergabe	Schulen	17 876,30	0,00	0	2 091,53	12
Literer-Mechana	Kabelvergütung	Kabelfernsehen	379 908,99	18 995,46	5	53 595,66	14
Insgesamt			2 538 406,65	100 906,86	4	390 347,37	15

## 3. Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften (§ 45 Abs 5 Z 1 / Z 4 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Reproduktions- vergütung EUR	Send- vergütung EUR	Verleih- vergütung EUR	Speicher- medien- vergütung EUR	Folgerecht EUR	Reprographie- vergütung EUR	Bibliotheks- -tantiemen EUR	Kabel- vergütung EUR	Gesamt EUR
ADAGP	11 984,91	8 580,95	114,01	24 556,21	14 736,00	4 726,93		4 687,98	69 386,99
ARS	3 848,43								3 848,43
BILDUPPHOVSÄTT	1 532,17				3 153,89				4 686,06
BONO	122,59								122,59
COPYRIGHT AGENCY	1 308,33								1 308,33
DACS	1 328,02				60 204,92	420,10			61 953,04
GESTOR					10 736,63				10 736,63
HUNGART	200,87	417,44		893,92		4,05		426,76	1 943,04
LATGAA	182,09	113,48		18,77				3,69	318,03
PICTORIGHT	943,02			1 204,65			443,28		2 590,95
PROLITTERIS	9 306,10					9 161,93			18 468,03
SIAE	2 904,66				11 777,18				14 681,84
SODRAC	114,94								114,94
SOFAM	28,08			412,38				2 573,85	3 014,31
VEGAP	484,06	202,58				556,64			1 243,28
VG BILD-KUNST	33 445,59	10 602,80			35 685,66				79 734,05
VISDA	379,25				396,53	272,32			1 048,10
Insgesamt	68 113,11	19 917,25	114,01	27 085,93	136 690,81	15 141,97	443,28	7 692,28	275 198,64
Davon verteilt	66 929,47	18 717,35	114,01	23 345,98	136 265,21	15 006,22	442,52	7 643,86	268 464,62
Noch nicht verteilt	1 183,64	1 199,90	0,00	3 739,95	425,60	135,75	0,76	48,42	6 734,02

#### 4. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge, die von den auf andere Gesellschaften entfallenden Einnahmen abgezogen wurden (§ 45 Abs 5 Z 2 VerwGesG 2016)

Die Abzüge betreffen Einnahmen, die auf ausländische Verwertungsgesellschaften entfallen und erfolgen gemäß den in Gegenseitigkeitsverträgen festgelegten Regeln. Die Abzüge für Verwaltungskosten belaufen sich auf durchschnittlich 20%. Die sonstigen Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke werden entsprechend den inländischen Bezugsberechtigten berechnet.

#### 5. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge, die von den von anderen Gesellschaften gezahlten Beträgen abgezogen wurden (§ 45 Abs 5 Z 3 VerwGesG 2016)

Gesellschaft	Rechtekategorie	Erlöse	Fremd- spesen EUR	Fremd- spesen %	SKE EUR	SKE %	Bildrecht Spesen EUR	Bildrecht Spesen %
ADAGP	Reprographievergütung	4 726,93	0,00	0	0,00	0	709,04	15
Austro-Mechana	Speichermedienvergütung	314 613,79	11 077,00	4	151 768,40	50	19 729,89	6
DACS	Reprographievergütung	420,10	0,00	0	0,00	0	63,02	15
HUNGART	Reprographievergütung	4,05	0,00	0	0,00	0	0,61	15
Litera-Mechana	Reprographievergütung	1 792 644,96	70 834,40	4	172 181,06	10	309 925,90	17
Literar-Mechana	Bibliothekstantiemen	33 362,61	0,00	0	0,00	0	5 004,39	15
Literar-Mechana	Öffentliche Wiedergabe	17 876,30	0,00	0	1 787,63	10	2 091,53	12
Literer-Mechana	Kabelvergütung	379 908,99	18 995,46	5	36 091,35	10	53 595,66	14
PROLITTERIS	Reprographievergütung	9 161,93	0,00	0	0,00	0	1 374,29	15
VEGAP	Reprographievergütung	556,64	0,00	0	0,00	0	83,50	15
VISDA	Reprographievergütung	272,32	0,00	0	0,00	0	40,85	15
Insgesamt		2 553 548,62	100 906,86	4	361 828,44		392 618,66	15

## VI. ABZÜGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

### 1. Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (§ 45 Abs 6 Z 1 VerwGesG 2016)

Im Berichtsjahr 2017 wurden von den Einnahmen aus Rechten insgesamt € 439.722,73 für die sozialen und kulturellen Einrichtungen abgezogen.

Rechtekategorie	Nutzungsart	SKE EUR	SKE%
Reprographievergütung Inland	Geräte / Copyshop / Schulen	172 181,06	10
Speichermedienvergütung Inland	Speichermedien	151 768,40	50
Schulbuchvergütung Inland	Schulbuch	52 816,48	20
Kabelvergütung Inland	Kabelfernsehen	36 091,35	10
Sendevergütung Inland	Fernsehen	23 872,20	10
Öffentliche Wiedergabe Inland	Fernsehen / Schulen	2 993,24	10
Insgesamt		439 722,73	



## 2. Verwendung der SKE-Beträge (§ 45 Abs 6 Z 2 VerwGesG 2016)

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt € 717.618,02 für soziale und kulturelle Zwecke verwendet.

Verwendung SKE	Kulturelle Förderung EUR	Soziale Förderung EUR	Gesamt EUR
Zuschüsse an Bezugsberechtigte	243 278,37	42 347,24	285 625,61
Rechtsberatung		14 297,50	14 297,50
Bildraum 01, 07, Bodensee und Atelier	362 925,16		362 925,16
Beträge an Interessenvertretung		2 653,66	2 653,66
Nachlässe		32 755,14	32 755,14
Sonstiger Aufwand		19 360,95	19 360,31
<b>Gesamt</b>	<b>606 203,53</b>	<b>111 414,49</b>	<b>717 618,02</b>

## VII. JAHRESABSCHLUSS | BILANZ, GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG, KAPITALFLUSSRECHNUNG

### 1. BILANZ ZUM 31.12.2017

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	63 600,34	64 572,82	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55 312,87	55 312,87
II. Sachanlagen			III Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	751 303,74	1 081 764,50
1. Grundstücke und Bauten	1 012 132,16	539 367,63	IV Bilanzergebnis	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	62 971,46	66 651,08		<b>841 616,61</b>	<b>1 172 077,37</b>
	<b>1 075 103,62</b>	<b>606 018,71</b>			
III. Finanzanlagen			<b>B. Rückstellungen</b>		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	1. Abfertigungen	36 000,00	35 000,00
	<b>1 165 864,83</b>	<b>697 752,40</b>	2. sonstige Rückstellungen	679 001,33	382 638,97
				<b>715 001,33</b>	<b>417 638,97</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung</b>		
I. Forderungen			SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	<b>1 672 025,33</b>	<b>1 982 899,82</b>
1. Forderungen aus Leistungen	524 914,60	99 619,17			
2. sonstige Forderungen	37 648,00	101 223,84	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
	<b>562 562,60</b>	<b>200 843,01</b>	Verbindlichkeiten aus zu verteilenden		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5 485 536,40	5 801 652,28	1. Lizenzgebühren	3 485 764,51	2 907 930,45
	<b>6 048 099,00</b>	<b>6 002 495,29</b>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69 450,73	145 899,88
			3. Verbindlichkeiten	430 105,32	73 801,20
			davon aus Steuern:	320 724,64	49 168,41
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	13 321,55	49 168,41
			die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	<b>3 985 320,56</b>	<b>3 127 631,53</b>
	<b>7 213 963,83</b>	<b>6 700 247,69</b>		<b>7 213 963,38</b>	<b>6 700 247,69</b>

## 2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2017

	2017	2016
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	4 964 721,17	3 552 151,49
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	50 000,00	700 175,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	86 279,78	685 856,53
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-100 906,86	-90 682,16
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-264 314,25	-268 992,94
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-6 938,13	-9 144,29
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-116 146,45	-107 498,44
d) sonstige Sozialaufwendungen	-2 292,05	0,00
	-389 690,88	-385 906,33
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-127 376,04	-56 025,48
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-655 485,91	-324 315,02
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6</b>	<b>3 827 541,26</b>	<b>4 081 254,03</b>
8. Erträge aus Wertpapieren	154,32	270,06
9. sonstige Zinserträge	5 912,10	8 232,97
<b>10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9</b>	<b>6 066,42</b>	<b>8 503,03</b>
<b>11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung</b>	<b>3 833 607,68</b>	<b>4 089 757,06</b>
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-406 743,53	-1 352 645,37
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-3 757 324,91	-2 768 609,35
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	330 460,76	31 497,66
<b>15. Bilanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 3. Kapitalflussrechnung 2017

		Tsd. EUR
1	Einzahlung von Lizenzen	4.517
	Auszahlung von Lizenzen	-3.897
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	86
3	- Auszahlung für die betriebliche Leistungserstellung	-434
	Zwischensumme aus Z 1 bis 3	272
4	+ Einzahlung aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wert	6
5	- Auszahlung für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
	Zwischensumme aus Z 4 bis 5	6
6	+ sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z18 oder 27 betreffend	0
7	- sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z18 oder 27 betreffend	0
8	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	278
9	+/- Netto-Geldfluss aus ao Posten	0
10	- Zahlung für Ertragssteuern	0
<b>11</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>278</b>
12	Einzahlungen aus Anlageabgang (ohne Finanzlagen)	0
13	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-595
14	+ Einzahlungen aus der Rückzahlung von Verbundkrediten	0
15	- Auszahlung für gewährte Verbundkredite	0
16	+ Einzahlung aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
17	- Auszahlung für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
<b>18</b>	<b>Netto Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-595</b>
<b>19</b>	<b>Finanzierungsüberschuss/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)</b>	<b>-317</b>
20	Einzahlung von Eigenkapital	0
21	- Rückzahlung von Eigenkapital	0
22	- Auszahlung für die Bedienung des Eigenkapitals	0
23	+ Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten	0
24	- Auszahlung für Tilgung von Verbundkrediten	0
25	+ Einzahlung aus der Anleihenbegebung und Finanzkreditaufnahme	0
26	- Auszahlung für Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0
27	+ Einzahlung von Investitionszuschüssen	0
<b>28</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>29</b>	<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+28)</b>	<b>-317</b>
30	+/- Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0
31	+ Finanzmittelanfangsbestand	5.802
32	= Finanzmittelendbestand	5.485

#### Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-290
2	Überleitungsposten:	
a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereichs	127
b)	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches	0
c)	+/- sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	0
d)	+/- Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LUL und andere Aktiva	-363
e)	+/- Zu-/Abnahmen der Rückstellungen	397
f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	407
3	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	278

#### 4. Bestätigungsvermerk

*Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
besten Steuerberater  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!*

**PROSENZ  
PARTNER**  
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

#### 5. Bestätigungsvermerk

##### Bericht zum Jahresabschluss

##### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
Handelsgericht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 01 368 02 48 90  
office@prosenz.at  
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank  
BLZ 20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW  
IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer: ATU61625637

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
PARTNER**  
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

## Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
Handelsgericht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 01 368 02 48 90  
office@prosenz.at  
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank  
BLZ 20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW  
IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer: ATU61625637

23

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
PARTNER**  
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
Handelsgericht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 01 368 02 48 90  
office@prosenz.at  
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank  
BLZ 20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAATWW  
IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer: ATU61625637

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
&  
PARTNER**  
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

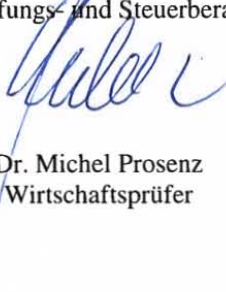
#### **Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016**

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2017 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 2. Juli 2018

FIDUCIA  
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

  
Dr. Michel Prosenz  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

 ihre steuerberater  
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER

25

Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
Handelsgericht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 01 368 02 48 90  
office@prosenz.at  
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank  
BLZ 20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW  
IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer: ATU61625637



## **IMPRESSUM**

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Burggasse 7-9  
1070 Wien  
Telefon: +43 1 815 2691  
office@bildrecht.at  
www.bildrecht.at

Bildnachweis:  
AROTIN & SERGHEI, Free Cell X, 2011 (Detail), Naturpigmentfarbe auf Wasserbasis, Kunststoffprismen, 156 x 96  
cm © Bildrecht, Wien 2018

Für den Inhalt verantwortlich  
Mag. Günter Schönberger

© 2018 Bildrecht